

Durchführungsvertrag Pensionsfonds

zwischen der

Altersversorgung Metall und Elektro - MetallRente GmbH, Berlin
- nachstehend "MetallRente" genannt -

einerseits
und den Pensionsfondsgesellschaften

Allianz Pensionsfonds AG, Stuttgart
ERGO Pensionsfonds AG, Düsseldorf
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden
Swiss Life Pensionsfonds AG, Garching b. München
- nachstehend "Gesellschaften" genannt -

andererseits

Die Neufassung berücksichtigt den Nachtrag 1 vom 1.1.2017 über die Umbenennung der Strategien und das geänderte Ablaufmanagement (s. § 5).

Weitere Änderungen sind:

Vertragsdauer und Kündigungsregelungen wurden an die der Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds für das Versorgungswerk MetallRente geknüpft (s. § 6).

Des Weiteren wurden i.W. redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die weiteren Änderungen gelten ab dem 01.01.2019.

Alle weiteren Passagen gelten unverändert fort.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Versorgungsberechtigte, Konsortium, Geschäftsführung.....	4
§ 2 Abrechnungsverband und Überschussbeteiligung.....	5
§ 3 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen.....	6
§ 4 Veröffentlichungen.....	6
§ 5 Regelungen zur Kapitalanlage im Rahmen von MetallRente.Pensionsfonds.....	7
§ 6 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages.....	8
§ 7 Teilunwirksamkeit.....	9
§ 8 Anzuwendendes Recht.....	9
§ 9 Gerichtsstand.....	10

§ 1

Versorgungsberechtigte, Konsortium, Geschäftsführung

1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übernehmen die Gesellschaften Versorgungsverträge derjenigen Arbeitgeber, die zur Versorgung über das Versorgungswerk MetallRente berechtigt sind und eine Erklärung zur Durchführung der Versorgung für ihre Arbeitnehmer über das Versorgungswerk MetallRente abgegeben haben.
2. Die MetallRente GmbH beauftragt die Allianz Pensionsfonds AG – in dieser Funktion nachstehend „Allianz“ genannt - zur Federführung der Konsortialverträge.

Jeder auf Grund des Vertrages abzuschließende Versorgungsvertrag wird zwischen den Konsortialmitgliedern entsprechend den ihnen zustehenden Anteilen quotiert. Jede Gesellschaft ist Versorgungsträger in Höhe ihres Anteils an den Versorgungsleistungen der einzelnen Versorgungen. Dieser Anteil ist gemäß den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der MetallRente und den Gesellschaften wie folgt festgesetzt:

Allianz Pensionsfonds AG.....	58,0 %
ERGO Pensionsfonds AG.....	17,5 %
R+V Pensionsfonds AG.....	15,5 %
Swiss Life Pensionsfonds AG.....	9,0 %

Die Gesellschaften übernehmen die Verpflichtungen aus den Versorgungen entsprechend den angegebenen Quoten.

3. Die Allianz verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber, die Federführung im Auftrag der MetallRente im Rahmen des Versorgungsvertrages wahrzunehmen.

Die Allianz vertritt die anderen Konsortialmitglieder bezüglich ihrer Anteile bei der Abwicklung dieses Vertrages und der Versorgungsverhältnisse rechtsgeschäftlich und in etwaigen Prozessen, insbesondere auch bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen sowie bei Anerkennnissen, Vergleichen und Verzichten. Die geführten Konsortialmitglieder erkennen die von der Allianz getroffenen Entscheidungen sowie für oder gegen diese ergangene gerichtliche Entscheidungen als für sich verbindlich an.

Die Allianz bearbeitet den gesamten diesen Vertrag und die Versorgungsverhältnisse betreffenden Geschäftsverkehr ohne Einschaltung der geführten Konsortialmitglieder. Bei den geführten Konsortialmitgliedern ist damit keine Bestandsführung erforderlich.

Die geführten Konsortialmitglieder stimmen dem zu.

§ 2 Abrechnungsverband und Überschussbeteiligung

Die Versorgungsleistungen im Rahmen des Konsortiums MetallRente.Pensionsfonds - nachfolgend MetallRente.Pensionsfonds genannt - bilden einen besonderen Abrechnungsverband, für den die Allianz alljährlich nach Schluss des Kalenderjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem als Anlage beigefügten Abrechnungsschema vornimmt. Die geführten Konsortialmitglieder stellen der Allianz dafür bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres jeweils den Prozentsatz der Steuern und öffentlichen Abgaben¹ laut GuV-Rechnung des jeweiligen Konsortialpartners des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Verfügung. Die Überschussabrechnung berücksichtigt auch die auf diesen Vertrag entfallenden gesetzlich geschuldeten Steuern, soweit sie für den Bestand des Sonderabrechnungsverbandes aufgewendet werden.

Der Überschuss wird nach dem als Anlage beigefügtem Schema ermittelt und aufgeteilt. Ergibt die Abrechnung einen Überschuss, so wird dieser zur Erhöhung der Versorgungsleistungen verwendet. Die Zuteilung erfolgt gemäß Festlegung der Überschussanteile bei Versorgungsleistungen im Rahmen des Sonderabrechnungsverbandes MetallRente.Pensionsfonds. Die Festlegung der Überschussanteile erfolgt jährlich

¹ anzugeben bezogen auf die Beiträge und auf zwei Stellen gerundet

in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sonderabrechnungsverbandes und ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

Ergibt die Abrechnung einen Verlust, so wird dieser auf die nächste Abrechnung vorgetragen. Ein nach Abwicklung sämtlicher Versorgungsverhältnisse noch vorhandener Verlust eines Konsortialpartners wird von diesem getragen.

Die Gesellschaften verpflichten sich, dem Sonderabrechnungsverband für ihren Anteil am Bestand auf Anforderung der Allianz Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn die Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nicht durch liquide Mittel bedeckt werden können. Die Allianz wird in diesem Fall den Nachweis hierfür erbringen und aussagekräftige Zahlen zur Verfügung stellen.

§ 3 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen

1. Der gesamte Geschäftsverkehr zu diesem Vertrag wird grundsätzlich zwischen MetallRente und der Allianz als geschäftsführende Gesellschaft geführt.
2. MetallRente ist nicht berechtigt, Versorgungsleistungen in Empfang zu nehmen und Willenserklärungen zur Anspruchsberechtigung abzugeben.
3. Die geführten Konsortialmitglieder treten in die maßgebenden Geschäftspläne / Tarifbestimmungen und zugehörigen Pensionspläne der Allianz ein.

§ 4 Veröffentlichungen

MetallRente wird über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Veröffentlichungen, die sich auf den Versorgungsvertrag, auf die Tarife oder auf die Pensionspläne beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Allianz herstellen.

§ 5

Regelungen zur Kapitalanlage im Rahmen von MetallRente.Pensionsfonds

1. Die Kundengelder des MetallRente Pensionsfondsgeschäfts werden wie folgt investiert:

a) Für den Neuzugang ab 01.01.2017:

- In der Anwartschaftsphase:
 - Altersvorsorgekapital je nach erreichtem Alter in drei spezielle Sicherungsvermögen
 - „Dynamik“: erreichtes Alter < 57
 - „Balance“: $57 \leq$ erreichtes Alter < 60
 - „Sicherheit“: erreichtes Alter \geq 60
 - versicherungsförmige kongruente Rückdeckung der biometrischen Zusatzbausteine (Hinterbliebenenversorgung, Berufsunfähigkeitsversorgung)
- In der Rentenphase: vollständige kongruente versicherungsförmige Rückdeckung

b) Für den Bestand bis 31.12.2016:

Der Arbeitgeber kann sich für seine Versorgungen mit Zugang vor dem 1.1.2017 dem unter Abschnitt 2a beschriebenen Ablaufmanagement anschließen.

Ansonsten besteht für die die jeweilige Versorgung des Bestandes das bisherige Ablaufmanagement weiterhin fort.

Das bisherige Ablaufmanagement ist wie folgt festgelegt:

- In der Anwartschaftsphase:
 - Altersvorsorgekapital je nach erreichtem Alter in drei spezielle Sicherungsvermögen
 - „Dynamik“: erreichtes Alter < 55
 - „Balance“: $55 \leq$ erreichtes Alter < 58
 - „Sicherheit“: erreichtes Alter \geq 58
 - versicherungsförmige kongruente Rückdeckung der biometrischen Zusatzbausteine (Hinterbliebenenversorgung, Berufsunfähigkeitsversorgung)

- In der Rentenphase: vollständige kongruente versicherungsförmige Rückdeckung

Die Sicherungsvermögen „Dynamik“, „Balance“ und „Sicherheit“ sowie das Sicherungsvermögen für die Rückdeckungsversicherungen "Metallrente (Rechnung und Risiko des PF)" werden zu 100 % bei der Allianz geführt. Die kongruente Rückdeckung wird zu 100 % bei der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen.

2. Die Anteile an den Sicherungsvermögen werden zu 100 % bei der Allianz verwaltet und zur Begründung der Bruchteilsgemeinschaft an die geführten Konsortialmitglieder abgetreten. Die Anteile der beteiligten Gesellschaften bemessen sich nach den jeweiligen Konsortialquoten. Die Kapitalanlage hat dem Ziel der Rendite und Sicherheit angemessen Rechnung zu tragen und erfolgt in Einklang mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds für das Versorgungswerk MetallRente vom 13.03./26.02./16.05./06.03./09.04.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der Anlageausschuss unter Vorsitz der Geschäftsführung der MetallRente legt die Anlagekriterien fest, überprüft jährlich, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Sachverständigen, die Anlagestrategie und definiert die den Sicherungsvermögen zu Grunde liegenden Zielallokationen.

§ 6

Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages

1. Vertragsdauer und Kündigungsregelungen entsprechen denen der Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds für das Versorgungswerk MetallRente vom 13.03./26.02./16.05./06.03./09.04.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die BaFin von einem der Konsortialpartner die außerordentliche Kündigung verlangt.
2. Durch Kündigung des Vertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden Versorgungsverhältnisse nicht berührt. Diese werden bis zu ihrem natürlichen Ablauf unverändert fortgesetzt, wenn und solange die Beiträge vom einzelnen Arbeitgeber vertragsgemäß entrichtet werden.
3. Die Vertragspartner sind sich darin einig, bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie bei Beanstandungen der BaFin, sowie bei Änderungen des Tarifvertrages, die Änderungen dieses Vertrages erforderlich machen, daran mitzuwirken.

ken, dass diese Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden können. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, haben die Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

4. Jede Änderung des Durchführungsvertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
5. Die Allianz wird bei aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten umfassend kooperieren und Aufsichtsbehörden, externen Prüfern und der internen Revision soweit notwendig und rechtlich zulässig die erforderlichen Einsichts-, Informations- und Prüfungsrechte gestatten.

Die Allianz verpflichtet sich, soweit die BaFin dies im Einzelfall fordert, den jeweiligen Weisungen der geführten Konsortialmitglieder, im von der BaFin geforderten Umfang zu folgen. Die Konsortialpartner stellen sicher, dass die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die geführten Konsortialmitglieder verpflichten sich gegenüber Allianz, über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der Bestandsverwaltung beeinträchtigen.

§ 7 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen MetallRente und den Gesellschaften aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

Berlin,

_____ Datum

_____ Altersversorgung Metall und Elektro – MetallRente GmbH

Stuttgart,

_____ Datum

_____ Allianz Pensionsfonds AG

Düsseldorf,

_____ Datum

_____ ERGO Pensionsfonds AG

Wiesbaden, _____
Datum

_____ R+V Pensionsfonds AG

Garching b.
München,

Datum

Swiss Life Pensionsfonds AG

Anlagen zum Durchführungsvertrag

- Schema für die Überschussermittlung für den Sonderabrechnungsverband MetallRente.Pensionsfonds (GuV)
- Versorgungsvertrag (Pensionsplan Teil 2)

**Schema für die Überschussermittlung
für den Sonderabrechnungsverband MetallRente.Pensionsfonds**
Abrechnungszeitraum = Kalenderjahr

I. PENSIONS FONDS TECHNISCHE RECHNUNG

- 1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung**
 - a. Gebuchte Beiträge
 - b. Veränderung der Beitragsüberträge
- 2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung**
- 3. Erträge aus Kapitalanlagen**
- 4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen**
- 5. Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung**
- 6. Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung**
 - a. Zahlungen für Versorgungsfälle
 - b. Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle
- 7. Veränderung der übrigen pensionsfondstechnischen Rückstellungen**
 - a. Veränderung der Deckungsrückstellung
 - a1. der Garantiebausteine
 - a2. der Bausteine auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners (Fondsguthaben)
- 8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung**
- 9. Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb**
 - a. Abschlussaufwendungen
 - b. Verwaltungsaufwendungen
- 10. Aufwendungen für Kapitalanlagen**
- 11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen**
- 12. Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung**

PENSIONS FONDS TECHNISCHES ERGEBNIS FÜR EIGENE RECHNUNG

II. NICHTPENSIONS FONDS TECHNISCHE RECHNUNG

- 1. Sonstige nichtpensionsfondstechnische Erträge**
- 2. Sonstige nichtpensionsfondstechnische Aufwendungen**
- 3. Steuern und öffentliche Abgaben**

SUMME NICHTPENSIONS FONDS TECHNISCHE RECHNUNG

SUMME GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erläuterungen zum Schema für die Überschussermittlung

1. Überschuss

Die Überschussermittlung berücksichtigt die Tilgung von Darlehen, Tilgungskonten bzw. Verlustvorträgen. Der Bruttoüberschuss wird nach Abzug des Überschusseinbehalts der am Vertrag beteiligten Gesellschaften der RfB (Position 8 des Abrechnungsschemas: Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beiträgerückstattung) zugewiesen. Der Überschusseinbehalt der am Vertrag beteiligten Gesellschaften beträgt 0,20 % des mittleren Sicherungsvermögens der fondsgebundenen Komponente im Kalenderjahr zuzüglich 3,5 % der Risikobeiträge sowie 0,075 % auf das mittlere Rückdeckungsvolumen der laufenden Renten. Der Überschusseinbehalt wird unter den sonstigen nicht-versicherungstechnischen Aufwendungen (Position II.2) ausgewiesen. Bei der Ermittlung des Überschusseinbehalts jeder am Konsortium beteiligten Pensionsfondsgesellschaft und des Tilgungsbetrages zum Tilgungskonto gem. Ziffer 2 wird sichergestellt, dass hinsichtlich der Summe aus beiden Positionen die maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften (insb. die Pensionsfonds-Mindestzuführungsverordnung) eingehalten werden.

Eine Überprüfung des Überschusseinbehalts erfolgt alle drei Jahre. Ausgenommen ist hiervon der Teil des Überschusseinbehalts, der auf die laufenden Renten entfällt. Dieser wird bis auf Weiteres jährlich überprüft.

2. Tilgungskonto

Die Tilgungsbeträge werden in der gesonderten „Vereinbarung zur Verzinsung und Rückführung der Tilgungskonten im Konsortium MetallRente-Pensionsfonds“ präzisiert.